

Dezernat, Amt	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Dezernat Verwaltung und Finanzen	22.02.2022	3- 248/22
		Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Finanzausschuss	nicht öffentlich	09.03.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	10.03.2022
Kreistag	öffentlich	30.03.2022

Betreff

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Jahre 2021 und 2022

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt, die Kann-Bestimmung aus § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88b Abs. 1 SächsGemO zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen für die Jahre 2021 und 2022 nicht anzuwenden und auf die Aufstellung von Gesamtabschlüssen in diesem Zeitraum zu verzichten.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 248/22

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahre 2021 und 2022

Für die Haushaltswirtschaft der Landkreise im Freistaat Sachsen gelten gemäß § 61 SächsLKrO die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung in den §§ 72 bis 88c entsprechend. Demgemäß haben auch die Landkreise ein Wahlrecht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses (Kann-Bestimmung gemäß § 88b Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). So auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet wird, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 88b Abs. 1 Satz 2 SächsGemO). Im Vorfeld dessen hat der Kreistag über die Nichtinanspruchnahme des Wahlrechts zu entscheiden.

Mit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens, der sog. Doppik, haben die Landkreise - ungeachtet des eingangs erwähnten Wahlrechts - die Pflicht, Jahresabschlüsse aufzustellen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Für den Landkreis Nordsachsen ist derzeit der Jahresabschluss 2017 festgestellt, für 2018 befindet sich die Vorlage im Prozess, an der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 wird gearbeitet. Ergänzend zu den Jahresabschlüssen besteht die Möglichkeit, einen Gesamtabchluss aufzustellen, der neben dem Jahresabschluss des Landkreises Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen einbezieht. Der Gesamtabchluss kann somit als öffentlich-rechtliches Pendant des handelsrechtlichen Konzernabschlusses bezeichnet werden, der die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Konsolidierung interner Effekte erweitert.

Die Kreisverwaltung schätzt ein, dass der Mehrwert von Aussagen und Ableitungen aus einem Gesamtabchluss im Vergleich zum damit verbundenen Aufwand der Erstellung, insb. auch vor dem Hintergrund der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen, eine Aufstellung nicht rechtfertigt. Des Weiteren bedingt die Aufstellung eines Gesamtabchlusses einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für alle in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einheiten. Darüber hinaus würden die Prozesse zur Aufholung noch ausstehender Jahresabschlüsse dadurch zeitlich ins Stocken geraten. Zudem erfolgt eine Auswertung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen des Landkreises Nordsachsen, gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. 99 SächsGemO im jährlich aufzustellenden und dem Kreistag zur Kenntnis zu gebenden Beteiligungsbericht.

Die Kreisverwaltung schlägt dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen vor, für die Jahre 2021 und 2022 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten und das Wahlrecht nicht auszuüben. Künftig wird die Entscheidung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung regelmäßig zu treffen sein.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus Teil A Abschnitt XIV Nr. 3a) der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft.

Anlagenverzeichnis:

keine